

trag an die hohe Staatsregierung beschlossen worden, des Inhalts:

„Die hohe Staatsregierung zu ersuchen: zu erörtern, ob nicht die Mittel zu einer Verbesserung der ökonomischen Lage der im Staatsdienst angestellten Beamten, Officianten und Diener, da, wo eine solche Verbesserung als nothwendig anzuerkennen ist, durch Vereinfachung der Verwaltung, Bekämpfung und Kräftigung des Selfgovernment's, Verminderung der Zahl der Staatsdiener und geeignete Verbindung des Privatinteresses der letztern mit dem des Dienstes, ganz oder theilweise zu gewinnen sein möchten, und hierüber der nächsten Ständeversammlung Mittheilung zu machen.“

(Während des Vorlesens tritt der königliche Commissar Herr Geh. Rath Freiherr v. Weissenbach ein.)

Die erste Kammer hat sich mit der Tendenz dieses Antrags einverstanden erklärt, hat aber den Antrag selbst noch etwas anders formuliren zu müssen geglaubt, und hat ihrerseits ebenfalls einstimmig beschlossen:

„Die hohe Staatsregierung zu ersuchen: die Gesetzgebung über die Staatsverwaltung in ihren einzelnen Zweigen mit der Absicht einer Vereinfachung des Geschäftsbetriebes zu revidiren und der nächsten Ständeversammlung hierüber Mittheilung zu machen.“

Der Antrag, wie er in dieser Kammer beschlossen worden ist, enthält scheinbar etwas weniger auf der einen Seite, etwas mehr auf der andern. Es ist in dem Antrage dieser Kammer der Gesetzgebung über die Verwaltung nicht ausdrücklich gedacht, und andererseits in dem Antrage der ersten Kammer die Hinweisung auf „Bekämpfung und Kräftigung des Selfgovernment's, Verminderung der Zahl der Staatsdiener und geeignete Verbindung des Privatinteresses der letztern mit dem des Dienstes“ nicht enthalten. Indessen hat sich bei der Berathung in der jenseitigen Kammer soviel herausgestellt, daß man mit dem Antrage, den man dort formulirt hat, etwas wesentlich Anderes, als was diese Kammer beschlossen, nicht gewollt hat. Es ist sogar in jener Kammer von mehreren Seiten geäußert worden, daß man ebenso gern eigentlich dem Antrage der zweiten Kammer beigetreten sein würde. Auch liegt es in der Natur der Sache, daß, wenn die Mittel zu einer Verbesserung der Lage der Beamten in der Vereinfachung der Verwaltung gesucht werden sollten, eine Revision der betreffenden Gesetzgebung, auf welche die erste Kammer hinweist, sich als nothwendige Folge wohl herausstellen kann. Andererseits würden die Mittel, welche in dem Antrage der zweiten Kammer enthalten sind, wenn die Tendenzen der ersten Kammer verfolgt werden, auch als nothwendig sich ergeben. Ihre Finanzdeputation hat die Verschiedenheit der beiden Anträge erwogen und hat geglaubt, es sei dieselbe nicht von der Art, daß sie der geehrten Kammer vorschlagen müsse, unbedingt bei der Fassung, die hier gebilligt worden ist, stehen zu bleiben; sie hat vielmehr geglaubt, es sei unbedenklich und führe zu demselben Zwecke, wenn dem Antrage der ersten Kammer beigetreten wird. Es

schien die Sache nicht von solcher Erheblichkeit, als daß dieser Differenzpunkt bestehen und die Nothwendigkeit eines Vereinigungsverfahrens sich ergeben sollte. Es wird mit Dem, was die erste Kammer beschlossen hat, der Richtung, welche der zweiten Kammer vorschwebte, nach dem Urtheile der Deputation ebenso genügt. Es schlägt deshalb die Deputation Ihnen vor, dem Antrage der ersten Kammer unter Fallenlassen des diesseitigen Beschlusses in dieser Angelegenheit beizutreten. Ich erlaube mir, beide Anträge Ihnen nochmals vorzulesen, damit Sie sich genau vergegenwärtigen können, um was es sich handelt. Die zweite Kammer hatte beschlossen:

„Die hohe Staatsregierung möge erörtern, ob nicht die Mittel zu einer Verbesserung der ökonomischen Lage der im Staatsdienst angestellten Beamten, Officianten und Diener, da, wo eine solche Verbesserung als nothwendig anzuerkennen ist, durch Vereinfachung der Verwaltung, Bekämpfung und Kräftigung des Selfgovernment's, Verminderung der Zahl der Staatsdiener und geeignete Verbindung des Privatinteresses der letztern mit dem des Dienstes, ganz oder theilweise zu gewinnen sein möchten, und hierüber der nächsten Ständeversammlung Mittheilung zu machen.“

Der Antrag der ersten Kammer lautet:

„Die hohe Staatsregierung zu ersuchen: die Gesetzgebung über die Staatsverwaltung in ihren einzelnen Zweigen mit der Absicht einer Vereinfachung des Geschäftsbetriebes zu revidiren und der nächsten Ständeversammlung hierüber Mittheilung zu machen.“

Die nächste Frage würde nun wohl die sein, ob die geehrte Kammer glaubt, hierüber sofort Beschluß fassen zu können.

Präsident Dr. Haase: Ich frage die Kammer, ob sie über die vorgetragene Differenz jetzt sofort berathen und Beschluß fassen will? — Einstimmig Ja.

Ich erwarte nun ob Jemand im Bezug auf das soeben gegebene Referat etwas zu bemerken habe.

(Niemand meldet sich zum Worte.)

Sie haben, meine Herren, beide Anträge gehört, sowohl den, welcher auf unserm frühern Beschlusse beruht, als den Antrag, der von der ersten Kammer angenommen worden ist. Unsere Deputation hat den Antrag der ersten Kammer geprüft, ihn mit dem unsrigen verglichen und nach ihrer Versicherung gefunden, daß beide denselben Zweck verfolgen und erreichen, und dieselbe hat nun, um ein Vereinigungsverfahren deshalb nicht hervorzurufen, uns angerathen, unsern Antrag aufzugeben und dagegen dem von der ersten Kammer beschlossenen beizutreten. Stimmt die Kammer dieser Ansicht unsrer Deputation bei? — Einstimmig Ja.

Ich ersuche nun den Herrn Referenten, welcher den Bericht